

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

## **Fragen zum geplanten Pumpspeicherkraftwerk/Wasserspeicherkraftwerk Probstzella**

Im Zusammenhang mit einem Bericht der Thüringischen Landeszeitung vom 19. Dezember 2022 und im Anschluss an die Kleinen Anfragen 7/325 und 7/326 ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4129** vom 20. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2023 beantwortet:

1. Wurden nach der Beantwortung der erwähnten Kleinen Anfragen in den Drucksachen 7/622 und 7/621 vom entsprechenden Vorhabenträger ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt oder Vorankündigungen mit der zuständigen Thüringer Zulassungsbehörde getroffen, wenn ja, wann und wie wurde der Antrag beschieden; wenn kein Antrag gestellt wurde, bis wann ruhte das Projekt?

Antwort:

Es wurde bisher überhaupt noch kein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gestellt. Insoweit geht die Frage nach dem Ruhen des Projekts beziehungsweise Verfahrens ins Leere.

2. Wann hat der neue Eigentümer das Projekt nach Kenntnis der Landesregierung übernommen und wann gab es erste Informationen an die Landesregierung oder die zuständige Behörde darüber, dass das geplante Wasserspeicherkraftwerk durch eine Machbarkeitsstudie geprüft werden soll?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung gab es bei dem Vorhaben keinen Eigentümerwechsel. Ebenso liegen der Landesregierung keine Informationen zu einer geplanten Machbarkeitsstudie vor.

3. Wann soll die Machbarkeitsstudie nach Kenntnis der Landesregierung beginnen?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

4. Liegen der Landesregierung inzwischen andere Informationen als die durch das Raumordnungsverfahren und der 2016 abgeschlossenen landesplanerischen Beurteilung und/oder das Pumpspeicherkataster 2011 festgestellten Kenntnisse, insbesondere zur Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens, vor, wenn ja, welche und seit wann?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine weiteren relevanten gesicherten Informationen vor.

5. Entspräche die Umsetzung des Vorhabens weiterhin der energiepolitischen Zielstellung des Freistaats Thüringen in Bezug auf den Ausbau der Energiespeicherkapazitäten und dem Landesentwicklungsprogramm, wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung geht von einem mittel- bis langfristig steigenden Energiespeicherbedarf aus. Der Bedarf an Speicherkapazitäten soll dabei stets technologieoffen gedeckt werden. Damit entspräche auch der Bau von Pumpspeicherkraftwerken den energiepolitischen Zielstellungen.

6. Ist beim Antrag des neuen Eigentümers ein neues Raumordnungsverfahren und ein neues Wassermanagementkonzept nötig, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die landesplanerische Beurteilung vom 22. August 2016 ist weder antragstellergebunden noch befristet. Die landesplanerische Beurteilung gilt allerdings nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die obere Landesplanungsbehörde. Eine diesbezügliche Prüfung und Entscheidung ist bisher nicht erfolgt.

Über das "Wassermanagementkonzept" ist in diesem Zusammenhang nicht abschließend befunden worden, sodass es dem etwaigen Antragsteller obliegt, welche Antragsunterlagen er - unter Beachtung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung - für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren einreicht.

7. Würde/müsste nach Kenntnis der Landesregierung an den im Raumordnungsverfahren/Wassermanagementkonzept genannten Wasserentnahmemengen aus der Loquitz Änderungen vorgenommen werden unter anderem im Hinblick auf sinkende Wasserpegel in Thüringen, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gemäß Antwort auf Frage 6 würde erst im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren über das Wassermanagement im Detail und abschließend zu befinden sein. Vorher können keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

8. Welche Änderungen am Pegelstand der Loquitz wären inzwischen zu erwarten, wenn keine Änderungen an den Entnahmemengen des Raumordnungsverfahrens/Konzepts erfolgen würden, und welche minimale und welche maximale prozentuale Auswirkung auf den Pegelstand der Loquitz darf es nach Kenntnis der Landesregierung geben?

Antwort:

Das damalige "Wassermanagementkonzept" sieht die Entnahme von Wasser aus der Loquitz zur Erstbefüllung in Abhängigkeit zur dortigen Wasserführung vor. Bei einem Abfluss bis 1 Kubikmeter pro Sekunde ( $\text{m}^3/\text{s}$ ) erfolgt keine Entnahme, bei einem Abfluss größer 1  $\text{m}^3/\text{s}$  können 150 Liter pro Sekunde ( $\text{l/s}$ ) und bei einem Abfluss größer 2  $\text{m}^3/\text{s}$  300  $\text{l/s}$  entnommen werden. Insoweit ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle sich hier Änderungen einstellen sollten.

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 und die dortigen Ausführungen, dass über die Fragen im Zusammenhang mit der Gewässerbewirtschaftung erst im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren befunden wird, wird verwiesen. Insoweit sind auch Aussagen über "prozentuale Auswirkungen auf den Pegelstand der Loquitz" aktuell nicht möglich.

9. Nach welchen Kriterien wäre das Wasserspeicherkraftwerk von Netzentgelten befreit?

Antwort:

Als Letztverbraucher unterliegen Pumpspeicherkraftwerke für die Netznutzung grundsätzlich der Entgeltspflicht. Der Gesetzgeber hat mit § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz und § 19 Abs. 2 und 4 Stromnetzentgeltverordnung allerdings Sonderregelungen geschaffen, die die Netzentgelte für Stromspeicher entweder weitgehend oder gegebenenfalls sogar vollständig entfallen lassen.

Weitere Erläuterungen zur aktuellen Netzentgeltsystematik lassen sich dem "Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Netzentgeltsystematik im Kontext von Stromspeichern, insbesondere von Pumpspeichern, und sonstigen flexiblen Verbrauchern", Bundestagsdrucksache 20/1653\* entnehmen.

In Vertretung

Dr. Vogel  
Staatssekretär

**Endnote:**

\* <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001653.pdf>